



PREMIUM-KLAUSEL ZUR YACHT-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

IN ERGÄNZUNG ZU DEN YACHT-HAFTPFLICHT-BEDINGUNGEN (YHB 2019) IST MITVERSICHERT:

- 1.** Abweichend von Ziffer I. § 1 Abs. 2 b) der YHB 2019 gilt mitversichert das Eigentum und die Verwendung von Beibooten mit Hilfsmotoren ohne Beschränkung der Motorleistung.
- 2. Forderungsausfall-Deckung**
 - 2.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und /oder sonstige mitversicherte Personen wegen eines während der Wirksamkeit dieser Premium-Klausel eingetretenen Schadenereignisses einen Personen- oder Sachschaden erleiden.
Dieser Versicherungsschutz gilt unter der Voraussetzung, dass ein Dritter (Schädiger) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist, die Schadenersatzforderung aber nicht durchgesetzt werden kann.
 - 2.2** Die Leistungspflicht tritt ein, wenn
 - a) gegen den Schädiger ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil erstritten oder ein Vollstreckungsbescheid, der nicht mehr anfechtbar ist, erlassen wurde oder
 - b) ein gerichtlich vollstreckungsfähiger Vergleich mit dem Schädiger geschlossen wurde oder
 - c) ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel des Schädigers vorliegt, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft und jeder sinnvolle Vollstreckungsversuch gescheitert ist:
Voraussetzung für die Leistungspflicht ist, dass der Schuldtitle gemäß Ziffer 2.2.a) – c) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen oder der Schweiz erwirkt wurde. Ein Vollstreckungsversuch ist gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer und die sonstigen mitversicherten Personen nachweisen, dass eine Zwangsvollstreckung nicht zur (vollen) Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat oder die selbst teilweise Befriedigung aussichtslos ist, zum Beispiel weil der Schädiger die eidesstattliche Versicherung innerhalb der letzten 3 Jahre abgegeben hat.
 - 2.3** Entschädigung wird geleistet bis zur Höhe der titulierten Schadenersatzforderung bzw. der nicht durchsetzbaren Schadenersatz-Restforderung. Für die Höchstersatzleistung gelten die in der Police vereinbarten Deckungssummen für Personen- und Sachschäden.
 - 2.4** Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt EUR 1.000,00.
 - 2.5** Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.
Der Versicherungsnehmer und die sonstigen mitversicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
- 3. Skipperhaftpflicht-Versicherung**
 - 3.1** Abweichend von Ziffer I. § 1 Abs. 2 g) der YHB 2019 gilt mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus dem Führen oder Bedienen von fremden Wasserfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer gechartert/geliehen hat.
 - 3.2** Abweichend von Ziffer I. § 3 I Abs. 4 a) der YHB 2019 gilt mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden, verursacht durch grobe Fahrlässigkeit, an den gecharterten oder geliehenen Wasserfahrzeugen und/oder dessen Ausrüstung, Inventar und Zubehör. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall EUR 2.500,00. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Schadenversicherungssumme EUR 100.000,00 je Schadenfall. Die Gesamtleistung eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache dieser Versicherungssumme begrenzt.
 - 3.3** Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert sind im Rahmen dieser Klausel ausschließlich Ansprüche, die (auch teilweise) nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungsverträge (auch Dritter) gedeckt sind.
- 4. SFR Verlust bei unentgeltlich geliehenen Booten**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschäden eines Dritten, dessen Yacht oder Boot berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadenereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Wassersportkaskoversicherung geführt hat. Ersetzt wird die Mehrprämie aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Die Mehrprämie berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der fünf folgenden Jahresprämien nach dem Schadenereignis und der Summe der Prämien ohne diese Rückstufung. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Benutzen von Fahrzeugen die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/ Arbeitsvertrages benutzt werden.
- 5. Falschbetankung**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Falschbetankung von geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Booten/Yachten, die Entschädigungsleistung ist begrenzt mit EUR 1.500,-.
- 6. Abhandenkommen von Bootsschlüsseln**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Bootsschlüsseln (auch Generalschlüssel) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf:
 - 1) Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen.
 - 2) Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
Von Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 1) Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekartenverlustes (z.B. wegen Einbruchs oder Diebstahl des Bootes).
 - 2) Ansprüche wegen Schäden aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Codekarten zu Tresoren sowie zu sonstigen beweglichen Sachen (z. B. Kfz-, Möbelschlüssel).
Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme auf 30.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Summe.

(Stand 03/2019)